



Num. CXXVI.

Verordnung wegen der Duelle, von 1724.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Amehden, Erb. Burggraf zu Netrecht ic. Fügen Unsern Hof-Civil- und Militairbedienten, wie auch übrigen Unsern Unterthanen, wes Standes und Befehrs sie auch sind, insgemein und sonst allen und jeden, so in Unser Grafenschaft sich aufhalten, ab- und zuweilen, und darn Handel und Gewerbe treiben, in Gnaden zu wissen, wie daß Wir misfälltis vernommen, daß, ob wol alles Haderen, Balgen, Schlagen, Duelliren, Kugelkucheln und dergleichen unchristliche Thathandlungen, sowol durch verpoante Reichsföhungen, und insbesondere durch das Kaiserl. Reichsbedict vom 19 Septemb. 1668, als durch die von Unsern Gräfl. Vorfahren ausgelassene Poicci- und andere Ordnungen, bei Vermeidung der darauf gesetzten schweren Strafe verboten, dennoch sich Leute finden, welche sich dergleichen gewaltthätigen Zuordnung vermessentlich zu unternehmen, kein Bedenken traagen. Womü aber einer jeden Christlichen Obrigkeit obliegt, solch unchristlich und den gemeinen Ruh- und Wohlstand söhdrendes Begeben um so viel desto weniger zu gestatten, wöhl dadurch nicht nur in das von Gott der hohen Landes-Obrigkeit anvertrauete Amt, zu dessen schüdder Beracht- und Verkleinerung eingegriffen, sondern auch Gottes gerechter Zorn über Land Leute erwöcklet, und der Duellanten Leib, Leben und Seele in augenscheinliche Gefahr gesezet. denen angehö- ren Feindt und dem gemeinen Wesen aber ein unerzehrlicher Schaden und Verlust huezogen wird; und Wir dann nicht gemeinet, solchem Unwesen sülschwiegend nachzusehen, dasselbe in Unserm Lan-

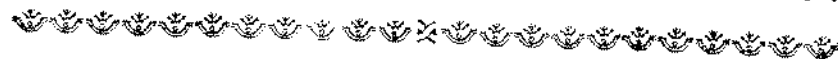
de

de einreißen, und dergestalt dieses mit Blutschulden beladen zu lassen; so haben Wir Uns veranlaßet befunden, vorangezogene allgemeine Reichs- und andere von Unsern Gräfl. Vorfahren ergangene Verordnung, und unter denselben zugleich diejenige, welche den Burgfrieden betreffen, zu innoviren, und wollen, daß männiglich, und zwar nach Beschaffenheit des Verbrechens, bei Verlust seiner Ehren und Ehren, auch andern darauf gesetzten Leib- und Lebensstrate sich darnach richte, und keiner den andern in Gesellschaften oder sonst mit anzüglichen Reden, unziemlichen Bekehrden, groben Scherzen, tzeniger in der That, und mit Real-Insulten, auf was Weite es geschehen kan oder mag, beschimpfen, verunglimpfen oder angreifen, sondern daß vielmehr ein jeder mit seinem Nächsten sich friedlich begehren, und einer den andern die Ehre welche ihm nach seinem Stande oder Amte gebühret, ungekränket lassen; da aber diesem Unserm Edict zuwider jemand de facto frevelhafter Weise angegriffen und beleidiget werden wolte, derselbe von dem Beleidiger desfalls keine Satisfaction nicht eigenmächtig suchen oder nehmen. mithin so wenig zu duelliren oder zu sonstiger Thathandlung Anlaß geben und provociren, als wenig derjenige, so dergestalt provociret werden möchte, solcher Provocation folgen noch jemand sich darunter weder zur Provocation, noch zu Secundanten gebrauchen lassen, oder dabei den geringsten Voranschub thun; hingegen der oder diejenige, welche gegenwärtig sind, wann sich dergleichen Handel anpönnen, dieselbe in Güte beizulegen, und alle Thathandlung zu verhüten sich bemühen, wann aber die gültliche Beilegung nicht verfangen wil, davon Uns und Unser Regierung, zu Vorkehrung Unsere Obrigkeitlichen Amtes zeitig denunciren sollen, wie Wir dann den Beleidigten darunter behöriqe Satisfaction zu verschaffen nicht ermangeln, noch zuweilen wollen, daß denselben dergleichen Injurien, als welche ipso jure & facto auf den Beleidiger, in dessen selbst eigener Schande so lange zurük fallen, und selbigen die ehren Beracht Gottes und der Landes hohen-Obrigkeit crännet mag. in. bis er einen denen Reichsföhungen

gen gemäße Satisfaction und Reparation geleistet, an seinen Ehren im geringsten kränken. Wir befehlen demnach allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Hof- Civil- und Militär- Bedienten nichtweniger als auch Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in denen Städten, jeder seines Orts darauf pflichtmäßig zu achten, und wann sich dergleichen thätliche Handel in Unserer Grafschaft anspinnen oder ausgeübet werden wollen, nicht nur die Provoconten und Duellanten, sondern auch die Secundanten, Beschißleute und andere, welche zu Ausübung solcher vergeffentlichen, in gött- und weltlichen Gesetzen höchstverbotenen, Leib und Seel verderblichen Thätlichkeiten einigen Vorschub thun, sogleich in Arrest zu nehmen, dero Behuf so viel Manschaft als nöthig, aufzubieten, und von allen Uns und Unserer nachgesetzten Regierung zu Unserer fernern Verordnung zu berichten. Wornach sich mählich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 16 Sept. 1724.



Num. CXXVII.



Num. CXXVII.

Verordnung wegen richtiger Abführung der Schatz- Dienfts- Pacht- und Zehentpflichten, von 1725.

Wir Simon Heinrich Adolph, Alexander Graf und Edler Herr zu Lippe ic. Sonderam von Bienen und Aenden, Erb- Burggraf zu Hevrath ic. Können hiedurch zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß, obwol in Unserer Policei- Ordnung klar versehen, welchergestalt Unsere Unterthanen und Erbgerechte auf dem platten Lande, mit denen wasserhabenden steuerbaren Pacht- und dienstpflichtigen Gütern sich zu betragen, und davon bei Verlust ihres daran habenden Meierstandes zu beßrerer Zeit praetlanda zu pflügen haben, mehrs desto weniger aber hin und wieder verschiedene derselben sothauer Verordnung zuwider handeln, und sich dem leidigen Müßiggang, Geföf und verderblichen Streitfucht ergeben, dadurch ihre Arbeit und Besorung des Ackerbaues und Hauswesens nicht nur versäumen, sondern auch was von dem Hofe noch auffommt, theils in den Krügen, und mit dem Geföf verthun und theils an unnütze Prozesse verwenden, bei dem allen die Landes- und Gutsherrliche Praetlanda unabgeführt stehen und aufschwellen lassen, hiernächst aber auf Demission des Müßstandes, und endlich gar auf Ausübung der Pertinentien des Hofes unter andere Leute sich verlassend, auf den Höfen selbst, bis es ihnen oder ihren Kindern gelegen fallen mögte, frei hinzuliegen, und was von denen ausgehanen Pertinentien an gemeinen Luten nicht auffommt, andern aufzudringen vermeinen, auch öfters das Glück haben, daß ihnen von Unsern Beamten darunter nachgegeben werde.

Wann Wir aber nicht weniger Unserer Landesherrlichen Obkegenheit nach, billia dahin bedacht sind, wie solchem landverderblichen Uweßen mit Nachdruck gesteuert werde als bei jüngst vorgewesenem Landtage von Unsern getreuen Landständen dahin unterthänigst ange-

tra.